



An die
Jugendamtsleiterinnen und Jugendamtsleiter der Land-
kreise und kreisfreien Städte
mit der Bitte um Weiterleitung an die
Träger der Kindertagesstätten
und an den Landeselternbeirat für Kindertagesbetreuung

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: René Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 74009
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax: +49 331 27548-4902
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 10. September 2019

Informationen zur Wahl der Kreiskitaelternbeiräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Wahlen der Kreiskitaelternbeiräte nach § 6a KitaG in der ab dem 01.08.2019 geltenden Fassung zu Beginn des Kita-Jahres 2019/2020 möchte ich aufgrund an mich herangetragener Unsicherheiten bzw. Nachfragen Ihnen folgende allgemeine Hinweise zur Wahl der Elternvertretungen geben.

Nach § 6a Abs. 2 S. 1 KitaG soll die Elternversammlung gemäß § 6 Abs. 2 KitaG aus ihrer Mitte zu Beginn eines Kita-Jahres für ihre Einrichtung ein Mitglied und eine Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat für zwei Jahre (Wahlperiode) wählen. § 6 Abs. 2 KitaG bestimmt insoweit, dass sie Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindertagesstätte die Elternversammlung bilden. Daraus folgt, dass ausschließlich die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten wahlberechtigt sind.

Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt kann hiervon abweichend nach § 6a Abs. 2 S. 3, 4 und 8 KitaG in ihrer Satzung die Zahl der Mitglieder im Kreiskitaelternbeirat begrenzen und vorsehen, dass die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates durch eine Wahlvertretungsversammlung gewählt werden. Für die Wahl der Wahlvertretungsversammlung gelten die Regelungen zur Wahl der Kreiskitaelternbeiräte entsprechend. Für die Wahl des Kreiskitaelternbeirates durch die Vertreterversammlung gelten § 6a Abs. 2 S. 1 und 2 KitaG entsprechend.

Werden Elternversammlungen auf Gruppenebene durchgeführt, wählen diese gemäß § 6a Abs. 2 S. 5 KitaG jeweils eine Person und ihre Stellvertretung für die

Elterngruppenvertretung, die für die Kindertagesstätte das Mitglied und die Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat wählen.

Bei der Wahl der Kreiskitaelternbeiräte gelten mangels weiterer gesetzlicher Bestimmungen die allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätze. Die Wahlen müssen Die Wahl muss **allgemein, unmittelbar, frei, gleich** und **geheim** ablaufen. Das bedeutet:

- **allgemein:**

Alle Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte, deren Kind eine Kita im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt besucht, müssen die Möglichkeit haben, an der Wahl einer Vertretung für den Elternbeirat teilzunehmen.

- **unmittelbar:**

Die Eltern wählen die Vertretung ihrer Einrichtung direkt, d.h. grundsätzlich nicht über zwischengeschaltete Mittelsleute. Eine Abweichung von diesem Grundsatz regelt § 6a Abs. 2 S. 3, 4, 5 und 8 KitaG (s.o.). Daneben sind weitere Abweichungen nicht zulässig. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte die Elternvertretungen. Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, dass die Eltern das Wahlrecht für ihre Kinder ausüben; es handelt sich insoweit um kein Stellvertreterwahlrecht. Die Anzahl der Stimmen der Eltern hängt mithin nicht von der Anzahl der betreuten Kinder dieser Eltern in der Einrichtung ab.

- **frei:**

Die Eltern sind in ihrer Entscheidung frei, ob und wen sie wählen; die Teilnahme an der Wahl wird nicht erschwert oder gar behindert, und es wird kein Einfluss auf die Wahlentscheidung genommen. Die Eltern sind ebenfalls in der Entscheidung frei, ob sie sich zur Wahl stellen.

- **gleich:**

Die Stimmen aller Wahlberechtigten haben gleiches Gewicht. Um eine Benachteiligung von Alleinerziehenden zu vermeiden, ist bei der Wahl darauf zu achten, dass den Stimmen von einzelnen Personensorgeberechtigten das gleiche Gewicht zukommt, wie denen von Elternpaaren. Dies lässt sich dadurch gewährleisten, dass die Personensorgeberechtigten eines Kindes eine Stimme haben.

- **geheim:**

Es ist grundsätzlich geheim abzustimmen; offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn niemand geheime Wahl verlangt – der Stimme auch nur eines einzigen Wahlberechtigten für geheime Wahl ist zu folgen.

Ich bitte um Beachtung dieser Hinweise und wünsche Ihnen und den Elternvertretungen eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Volker-Gerd Westphal